



Amt für Gemeinden und Bürgerrecht

Merkblatt Adoption

(Stand 1. Juni 2020)

1. Voraussetzungen

- Wohnsitz im Kanton St.Gallen
 - Bestimmungen gemäss Art. 264 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB)
-

2. Adoptionsvoraussetzungen – Wer darf adoptieren?

2.1 Gemeinschaftliche Adoption

- Die gemeinschaftliche Adoption ist **nur Ehegatten** gestattet. Es ist keine gemeinschaftliche Adoption durch zwei in eingetragener Partnerschaft oder in faktischer Lebensgemeinschaft (homo- oder heterosexuell) lebende Personen möglich.
- Ehegatten können nur gemeinschaftlich adoptieren.

2.2 Einzeladoption

- Eine Person, die nicht verheiratet ist und nicht in eingetragener Partnerschaft lebt und mindestens 28 Jahre alt ist, darf allein adoptieren.
- Eine verheiratete Person, die mindestens 28 Jahre alt ist, darf alleine adoptieren, wenn eine gemeinschaftliche Adoption unmöglich ist, weil:
 - der andere Ehegatte dauernd urteilsunfähig ist;
 - der andere Ehegatte schon seit mehr als 2 Jahren mit unbekanntem Aufenthalt abwesend ist;
 - die Ehe schon seit mehr als 3 Jahren gerichtlich getrennt ist.
- Eine in eingetragener Partnerschaft lebende Person, die mindestens 28 Jahre alt ist, darf alleine adoptieren, wenn eine gemeinschaftliche Adoption unmöglich ist, weil:
 - die andere Person der eingetragenen Partnerschaft dauernd urteilsunfähig ist;
 - die andere Person der eingetragenen Partnerschaft schon seit mehr als 2 Jahre mit unbekanntem Aufenthalt abwesend ist.

2.3 Adoption eines minderjährigen Stiefkindes

- Eine Person darf das Kind adoptieren, mit dessen Mutter oder Vater sie
 - verheiratet ist;
 - in eingetragener Partnerschaft lebt;
 - eine faktische Lebensgemeinschaft führt.
- Der andere Elternteil hat der Adoption zuzustimmen, ausser er ist
 - unbekannt,
 - mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend,
 - dauernd urteilsunfähig.

Anmerkung: **Kein Absehen mehr von der Zustimmung des anderen Elternteils**, wenn sich dieser/diese **nicht ernstlich** um das Kind **gekümmert** hat!

- Das urteilsfähige Kind (14. Altersjahr, ev. früher) hat der Adoption zuzustimmen.

2.4 Adoption einer volljährigen Person (Stief- oder Pflegekind)

- Die Adoption einer volljährigen Person ist nur möglich, wenn weitere Voraussetzungen gemäss Art. 266 ZGB erfüllt sind.
- Es muss eine gelebte Eltern-Kind-Beziehung vorliegen.



2.5 Weitere Voraussetzungen

- Sachliche Voraussetzungen:
 - Die adoptionswilligen Personen haben dem Kind seit mindestens einem Jahr Erziehung und Pflege erwiesen.
 - Die Adoption dient dem Kindeswohl.
 - Andere Kinder der adoptionswilligen Personen dürfen durch die vorgesehene Adoption nicht in unbilliger Weise benachteiligt werden.
 - Der Altersunterschied zwischen dem Kind und den adoptionswilligen Personen darf nicht weniger als 16 Jahre und nicht mehr als 45 Jahre betragen.
- **Dauer der Hausgemeinschaft** und **Mindestalter** der adoptionswilligen Personen:
 - Bei gemeinschaftlicher Adoption: mindestens 3 Jahre gemeinsamer Haushalt und beide Ehegatten mindestens 28 Jahre alt.
 - Bei der Stiefkindadoption: mindestens 3 Jahre gemeinsamer Haushalt; kein Mindestalter.
 - Bei der Einzeladoption: Mindestalter 28 Jahre.Ausnahmen sind bei Mindestalter und Altersunterschied möglich, wenn dies für die Wahrung des Kindeswohls **nötig** ist (Begründung erforderlich).
- Bemerkungen:
 - Die adoptionswilligen Personen sind verpflichtet, das Adoptivkind über die Adoption zu informieren.
 - Das zu adoptierende Kind wird persönlich angehört.
 - Die Einstellung von Angehörigen ist zu würdigen und die Verfügung ist ihnen zu eröffnen.

3. Wirkungen der Adoption

Die Adoption kann **Änderungen in Namen und Bürgerrecht** bewirken; diesbezüglich ist das separate Merkblatt «Wirkungen der Adoption» zu beachten.

4. Kosten

Für das Adoptionsverfahren wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.– bis Fr. 3'000.– erhoben (Ziff. 22.57.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung [sGS 821.5; abgekürzt GebT]). Zusätzliche Kosten von Fr. 500.– bis Fr. 6'000.– (Ziff. 22.57.02 GebT) können entstehen, wenn für die Erhebungen Sachverständige beizuziehen sind; z.B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder andere sachverständige Institutionen. Die Folgekosten für Ausweisänderungen usw. sind nicht inbegriffen.

5. Gesuchformulare

Die je nach Adoptionsart gestalteten Gesuchformulare können auf unserer Homepage bezogen werden oder wir senden Ihnen diese auf Anfrage per Post zu. Dem Gesuch sind die erforderlichen Unterlagen vollständig beizulegen (vgl. letzte Seite des Formulars).

6. Adresse für die Gesuchseinreichung

Amt für Gemeinden und Bürgerrecht
Davidstrasse 27
9001 St.Gallen